

# Förderrichtlinien

## Stiftung Erzbischöflicher Linzerfond

Der Erzbischöfliche Linzerfond ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Er entstand im Zuge der gesellschaftlichen und kirchenpolitischen Umwälzungen des frühen 19. Jahrhunderts. In dieser Zeit kam das Konstanzer Domkapitel in den Besitz von Waldflächen. Dieser Wald liegt rund um das Dorf Aach-Linz bei Pfullendorf in der Nähe des Bodensees – daher der Name Linzerfond. Der Wald ist das Vermögen der 1821 gegründeten Stiftung. Der ebenfalls 1821 gegründeten Erzdiözese Freiburg wurde sechs Jahre später der Linzerfond zur Dotation des Erzbischöflichen Stuhles übergeben. Die Erträge aus der Bewirtschaftung des Waldes dienten damit der Besoldung des Erzbischofs. Heute kommt sie aus anderen Mitteln. Der Erzbischof hat daher 2014 den Linzerfond zugunsten von Menschen in Not, die in der Erzdiözese Freiburg leben, umgewidmet.

## Stiftungszweck

Der Erzbischöfliche Linzerfond gewährt Hilfe, wo Not überraschend eintritt, wo staatliche Unterstützung nicht vorgesehen ist oder es zu lange dauert, bis sie bewilligt wird. Er leistet in scheinbar ausweglosen Lebenslagen schnelle und unbürokratische Hilfe und setzt so ein Zeichen der Hoffnung. Aus den Erträgen des Linzerfonds werden Menschen unterstützt, die in eine individuelle Notlage geraten sind und ihren Wohnsitz in der Erzdiözese Freiburg haben.

## Fördermodalitäten

- ❖ Aus dem Erzbischöflichen Linzerfond können finanzielle Hilfen für Menschen in individuellen Notlagen geleistet werden.
- ❖ Es werden keine Darlehen vergeben.
- ❖ Hilfen des Erzbischöflichen Linzerfonds sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für den bewilligten Zweck vergeben werden.
- ❖ Die hilfebedürftigen Personen müssen auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg leben bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- ❖ Bevor die Hilfe des Erzbischöflichen Linzerfonds greift, sind zuerst Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.

Ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Jede Förderung ist einzelfallbezogen. Der Linzerfond behält sich vor, beantragten Fördersummen zu kürzen.

## Antragstellung

- ❖ Antragsberechtigt sind Mitarbeitende der Caritas sowie Priester, Diakone, haupt- und ehrenamtlich Tätige aus den Seelsorgeeinheiten der Erzdiözese Freiburg.
- ❖ Hilfebedürftige Personen sind nicht antragsberechtigt.
- ❖ Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag an den Erzbischöflichen Linzerfond“ in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- ❖ Sofern der Antrag nicht von einem Caritassozialdienst gestellt wird, ist der zuständige Caritassozialdienst für die Begleitung der Antragstellung einzubeziehen.
- ❖ Ein Antrag wird nur bearbeitet, wenn er vollständig und deutlich ausgefüllt sowie vom Caritassozialdienst unterschrieben wurde.
- ❖ Im Antrag sind an der vorgesehenen Stelle der Sachverhalt und die Notsituation auf einer Seite darzustellen.
- ❖ Nachweise über die wirtschaftliche Situation der hilfebedürftigen Person sind vom Caritassozialdienst zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die Nachweise müssen dem Linzerfond bei Antragstellung nicht vorgelegt werden.
- ❖ Im Antrag ist die Kontoverbindung des Caritassozialdienstes anzugeben. Der Linzerfond überweist nicht direkt die an hilfebedürftige Person.
- ❖ Der unterschriebene Antrag ist einzureichen bei:  
Erzbischöflicher Linzerfond, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation,  
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg.

## Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Die Entscheidung über die Bewilligung einer Hilfe wird dem Caritassozialdienst mitgeteilt. Der hilfebedürftigen Person ist von der Caritas eine Mehrfertigung auszuhändigen.
- ❖ Die bewilligte Hilfe wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.
- ❖ Der Caritassozialdienst zahlt an die hilfebedürftige Person aus und prüft die zweckbestimmte Verwendung.

## Verwendungsnachweis

- ❖ Dem Bewilligungsbescheid liegt ein Rücksendeformular bei. Der Caritassozialdienst vermerkt dort, dass die Hilfe ausbezahlt und die zweckbestimmte Verwendung geprüft wurde. Das Rücksendeformular muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Datum der Bewilligung an den Erzbischöflichen Linzerfond zurückgeschickt werden.

Stand: Juni 2020

[www.ebfr.de/stiftungen](http://www.ebfr.de/stiftungen)

## Anhang

**Auszug aus der Satzung der Erzbischöflichen Linzerfond der Erzdiözese Freiburg  
(§ 3 Stiftungszweck)**

*(1) Zweck der Stiftung ist, in individuelle Notlagen geratenen Menschen zu helfen, die ihren Wohnsitz in der Erzdiözese Freiburg haben. Die Stiftung hat weiterhin die historische Aufgabe, für die Besoldung des Erzbischofs und darüber hinaus die Zwecke der Diözesanverwaltung aufzukommen.*

*(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch*

- finanzielle Hilfe nach Schicksalsschlägen,*
- finanzielle Hilfe für Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, die Mittel für die notwendige Versorgung ihrer Familie aufzubringen,*
- finanzielle Hilfe für Menschen, die von staatlicher oder privater Seite zeitweise keine Hilfe mehr erhalten.*